

tholischen Kirche, sollen die Pfarrer, unmittelbar post Dominicam in albis des laufenden und jedes künftigen Jahres, dem stiftischen General-Bisitar in spirit. die Zahl der Kommunikanten summarisch, zugleich aber auch die Namen derjenigen Pfarrgenossen speziell anzeigen, „welche sich allnoch zur Beicht und Communion nicht eingestellt, damit man also nach Befundung in diesem heilsamen die Seligkeit betreffenden Werk, die fernere Notzürfft in gebührende Obacht nehmen möge.“

Bemerkung. Durch ein landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 3. December 1626 (conf. Rieser's Urkunden-Sammlung. 8. Bd. 1. p. 412.) ist die oben verordnende Behörde angewiesen worden, den geistlichen Behörden in Handhabung der Kirchengebote wirksamere Hülfe zu leisten, namentlich die Landesverweisung der sich katholisch Nennenden, aber den Genuß der Sacramente Unterlassenden, die Wiedereinwanderung der verwiesenen Unkatholischen, resp. die Vertreibung der Wiedereingewanderten und die Abschaffung der Conkubinen der Geistlichen zu bewirken, zu verhüten und resp. zu befördern.

85. Bonn den 17. April 1628. (A. 1. h. Kriegswerbungen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Die im Bisthum Münster öffentlich und heimlich ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß geschehenden Kriegswerbungen sollen von den Beamten verhindert werden, und wird den Unterthanen der Eintritt in dergleichen nicht gebilligte Kriegsdienste, unter Androhung reichsgesetzlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Dergleichen landesherrliche Ge- und Verbote sind unter folgenden Datums wiederholt worden, nämlich: am 24. November ej. a., am 23. December 1634, am 18. April und 1. October 1637, 5. Juni 1680, 9. April und 11. December 1682, und 20. October 1683.

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerci.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Untertanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

1. Daß bei Eheverlöbnißsen nicht mehr wie 6 Personen von jeder Seite zugezogen und mit höchstens einer Ahm Bier bewirthet werden dürfen;

2. daß Zechereien bei Ristenfüllungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind;

3. daß zu Hochzeitsfeierungen, nicht mehr wie 40, 30 und resp. nur 20 Gäste nach Maßgabe des Gutes der Brautleute geladen, und keine ungeladene Gäste zugelassen werden dürfen;

4. daß dergleichen Brautwirthschaften nur an 2 Tagen, mit einer täglichen, aus 4 Gerichten und Butter und Käse bestehenden Mahlzeit gefeiert, vor Abend beendet und an dem dritten Tage, weder von Verwandten, noch von Knechten und Mägden dürfen fortgesetzt werden;

5. daß die bei Hochzeiten sich eindringenden fremden Müßiggänger und Bettler abgewiesen und resp. verhaftet werden sollen; und daß nur den Kirchspiels-Armen Speise und Trank an abgesondertem Orte gereicht werden möge;

6. Daß zu den örtlich üblichen Kindtrauffchmäusen nebst den zwei Gevattern nur noch zehn Personen geladen, und diese nur mit einer Mahlzeit wie bei den Hochzeiten und mit einer halben Tonne Bier bewirthet, auch bei den Kirchgängen zur Taufe und resp. der Wöchnerinnen, nur 6 und resp. 2 Frauen zur Begleitung ersucht werden sollen;

7. daß an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Bogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerschaft wohnender Theilnehmer gestattet werden, und daß dabei auf 20 Personen nur eine Tonne Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;

8. daß die Haltung von Sildebieren, Glasbieren oder Besenkungen und dergleichen Gesellschaften verboten sein,

und alle Zecherei und Trunkenheit an heiligen Tagen, besonders auf dem Lande, vermieden werden soll;

9. daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen, deren eigene Beachtung und strengste Handhabung den Beamten und Lokalbedienten bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Mark belegt werden sollen, wovon den Denunzianten einer Con-
travention für jeden Fall ½ Mark verheissen wird.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 23. März 1632 wiederholt verkündigt, resp. ist deren strengere Handhabung befohlen worden.

87. Ohne Erlaß=Ort, den 26. März 1630. (A. 1. h. Sokonat=Schulden.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Alle fernere Geldausnahmen durch Colonen stiftischer Cameral=Güter sollen künftig nur dann gültig geschehen können, wenn der Verpfändungs=Consens der stiftischen Rentkammer, unter Angabe der dafür sprechenden Gründe, bei Letzterer nachgesucht, und dessen Ertheilung, nach vorheriger Prüfung seiner Zulässigkeit, und nach geschehener Eintragung aller Verhältnisse des Gutes, des Eingegehörigen und des Gläubigers, wie des Betrages der Geldaufnahme in ein besonderes dazu errichtetes Register der Rentkammer, beschloffen, resp. darüber unter dem Rentkammer=Siegel geurkundet worden ist.

88. Münster den 23. August 1630. (A. 1. h. Öffentliche Sicherheit.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räte.)

In den von Soldaten fremder Kriegspartheien und andern herrnlosen Gesellen verübt werdenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, — daß von denselben „die Straßen und Pässe verunwähliget, Kauf= und „Wander=Leute abgeseht, beraubt, und die Armuth uffm

„platten Lande mehrfachig betragt, in Morassen, Büschen „und Strecken geführt, und durch unchristliche Marter „zu Versprech= und Weischaffung nicht erträglicher Geldt= „summen angezwungen werden“ — sollen die Unterthanen nicht nur sich nicht theilhaben, sondern wird es denselben auch, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen „Straußen, Nachtdieben und Nachtgals=Vögeln, wie sie „genennet werden“, einigen Aufenthalt zu gewähren.

Die Aufnahme von ausländischen Kriegspartheien darf nur nach vorher von diesen erlangten amtlichen Quartier=anweisungen geschehen; deren und anderer Streifspartheien und Gardengänger Eigenmächtigkeiten sollen bestmöglichst abgewehret werden.

Bemerk. Unterm 6. Juli 1632, 12. November 1634 und 10. März 1639, ist der Beamten Wachsamkeit auf Deserteure von den kaiserlichen und lignisten Truppen erregt, und verordnet worden, daß deren Gewaltthatungen bestens abgewehret, solche Marodeurs auch mitzest der, durch Slocken= und Trommelschlag aufzubietenden Unterthanen verhaftet werden sollen.

89. Münster den 24. September 1630. (A. 1. h. Schatzungs=Umlagen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räte.)

Nebst dem Verbote fernerer, eigenmächtiger Schatzungs=Umlagen durch die Lokal=Beamten, „je Pastoren, Provisoren und Küstere“, werden die Unterthanen aller Verbindlichkeit zur Zahlung dergleichen unstatthafter Steuern enthoben; und, für den Fall des Erfordernisses solcher Schatzungen, die Lokal=Behörden und Gutsheeren angewiesen, die desfallsige Genehmigung der Landesregierung, mittelst Anzeigung aller obwaltenden Verhältnisse, vorher einzuholen.